

Artenschutzprüfung – Stufe I

zum

Bebauungsplan W 406 „Kindertagesstätte Liebig- straße“ in 40880 Ratingen

Erstellt im Auftrag von:

**Stadt Ratingen
Amt für Stadtplanung, Vermessung und Bauordnung
Stadionring 17
40878 Ratingen**

13. Oktober 2020

Verfasser: Patrick Bednarz

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Aufgabenstellung	1
2	Rechtliche und methodische Grundlagen	1
2.1	Rechtliche Grundlagen.....	1
2.2	Methodische Vorgaben	3
3	Beschreibung des Plangebietes, der Planung und Ermittlung der relevanten Wirkfaktoren .	4
4	Ergebnisse der Datenrecherche	6
4.1	Auswertung des FIS „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen	7
4.2	Auswertung des Landschaftsinformationssystems (LINFOS)	8
4.3	Expertenbefragung.....	8
4.4	Auswertung der Fundmeldung von Meldeplattformen	8
4.5	Ergebnisse der Ortsbesichtigung	9
5	Prüfung möglicher Verstöße gegen Verbotstatbestände.....	13
6	Handlungsempfehlung.....	13
7	Literaturverzeichnis	16
8	Tabellenverzeichnis.....	16
9	Abbildungsverzeichnis	16

1 Anlass und Aufgabenstellung

Im Rahmen der beabsichtigten Aufstellung des Bebauungsplanes W 406 „Kindertagesstätte Liebigstraße“ in 40880 Ratingen soll die planungsrechtliche Grundlage für ein Gebäude für eine 4-gruppige Kindertagesstätte im Erdgeschoss sowie 6-8 Wohnungen in den Obergeschossen geschaffen werden.

In der Artenschutzprüfung ist darzulegen, ob das Vorhaben zu Verstößen gegen die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) führen kann.

2 Rechtliche und methodische Grundlagen

Die rechtlichen und methodischen Grundlagen beruhen auf der aktuellen Gesetzgebung und dem Stand der Wissenschaft. Darüber hinaus fließen praktische Felderfahrungen in die Geländearbeiten und ihre Auswertung ein.

2.1 Rechtliche Grundlagen

Rechtsgrundlage für die Betrachtung des Artenschutzes ist das Bundesnaturschutzgesetz in der Fassung vom 29.07.2009, in Kraft getreten am 01.03.2010 und zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 15.9.2017 I 3434.

Seit der Novellierung des Gesetzes im Jahr 2002 gelten neue Regelungen zum Artenschutz. Bei den hier definierten Arten handelt es sich um Tiere und Pflanzen, die dem Schutz nationaler oder europäischer Verordnungen und Richtlinien unterliegen und die somit einen besonderen Schutzstatus genießen.

§ 7 Abs. 13 und 14 BNatSchG definieren die besonders und streng geschützten Arten wie folgt:

„13. besonders geschützte Arten

a) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 61 vom 3.3.1997, S. 1, L 100 vom 17.4.1997, S. 72, L 298 vom 1.11.1997, S. 70, L 113 vom 27.4.2006, S. 26), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 709/2010 (ABl. L 212 vom 12.8.2010, S. 1) geändert worden ist, aufgeführt sind,

b) nicht unter Buchstabe a fallende

aa) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,

bb) europäische Vogelarten,

c) Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 aufgeführt sind;

14. streng geschützte Arten

besonders geschützte Arten, die

a) in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,

b) in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG,

c) in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 2

aufgeführt sind;“

§ 44 Abs. 1 des BNatSchG regelt den besonderen Artenschutz:

„(1) Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“

Hier werden nach den Vorgaben des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen die sogenannten „planungsrelevanten Arten“ betrachtet:

- Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie (FFH-RL) (streng geschützt) (1997)
- Europäischen Vogelarten

- der „Richtlinie über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie)“ Artikel 4 Absatz 2 und des Anhang I (2009)
- Zugvogelarten nach Vogelschutzrichtlinie Artikel 4 Absatz 2
- der Roten Liste NRW (2011)
- Rezente, bodenständige Vorkommen bzw. regelmäßige Durchzügler oder Wintergäste,
- Koloniebrüter (teilweise streng, teilweise nur besonders geschützt)
- sonstige streng geschützte Arten.

Alle übrigen Tier- und Pflanzenarten befinden sich in NRW derzeit in einem günstigen Erhaltungszustand. Diese Arten sind in der Regel nicht von populationsrelevanten Beeinträchtigungen bedroht und werden daher nicht vertieft betrachtet.

2.2 Methodische Vorgaben

Methodische Vorgaben sind der gemeinsamen Handlungsempfehlung des ehemaligen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW (MWEBWV NRW) und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW (MKULNV NRW) vom 22.12.2010 zum Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben zu entnehmen (MWEBWV NRW & MKULNV NRW 2010). Der Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring –“ (MKULNV NRW 2017) bietet eine darauf aufbauende standardisierte Methodik für die Artenschutzprüfung in der Planungspraxis.

Die Artenschutzprüfung (ASP) wird in drei Stufen mit zunehmender Konkretisierung durchgeführt:

- Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum und Wirkfaktoren des Vorhabens)
- Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände
- Stufe III: Ausnahmeverfahren

In Stufe I wird zunächst geprüft, ob Vorkommen planungsrelevanter Arten bekannt oder zu erwarten sind. Anschließend werden die anlage-, bau- und betriebsbedingten Wirkfaktoren des Vorhabens hinsichtlich möglicher Auswirkungen betrachtet.

Kommt die ASP Stufe I zum Ergebnis, dass planungsrelevante Arten vorhanden sind oder potenziell vorhanden sein können und durch die Wirkfaktoren betroffen wären, so wird in der ASP Stufe II jede dieser Arten einer vertieften Überprüfung unterzogen, um eine Betroffenheit der Art vom Vorhaben zu ermitteln.

Bei relevanter Betroffenheit werden, falls möglich, Vermeidungsmaßnahmen und Maßnahmen zum Risikomanagement abgeleitet. Abschließend wird in Stufe III geprüft, ob und welche

Verbotstatbestände weiterhin erfüllt werden und ob eine artenschutzrechtliche Ausnahme erforderlich wird.

Verbotstatbestände werden nicht erfüllt bei:

- Verletzungen oder Tötungen einzelner Individuen landesweit häufiger und weit verbreiteter Arten, sofern sie unabwendbar sind und sich das Tötungsrisiko nicht signifikant erhöht,
- Störungen einzelner Individuen von landesweit häufigen und weit verbreiteten Arten,
- Beeinträchtigungen nicht essenzieller Nahrungs- und Jagdbereiche sowie nicht essenzieller Flugrouten und Wanderkorridore,
- kleinräumige Beeinträchtigungen großflächig ausgebildeter Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von landesweit häufigen und weit verbreiteten Arten,
- Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht standorttreuer Arten außerhalb der Nutzungszeiten, sofern geeignete Ausweichmöglichkeiten vorliegen,
- Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. von Pflanzenstandorten, wenn die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang mit vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen sichergestellt werden kann (MWEBWV NRW & MKULNV NRW 2010).

3 Beschreibung des Plangebietes, der Planung und Ermittlung der relevanten Wirkfaktoren

Im direkten Umfeld des Untersuchungsgebietes befindet sich Mehr- und Einfamilienhauswohnbauung. Das UG ist Teil des Parks „Rodelberg“. Im weiteren Umkreis befinden sich Gewerbeflächen, Waldparzellen und Seen (Abbildung 1 und 2).

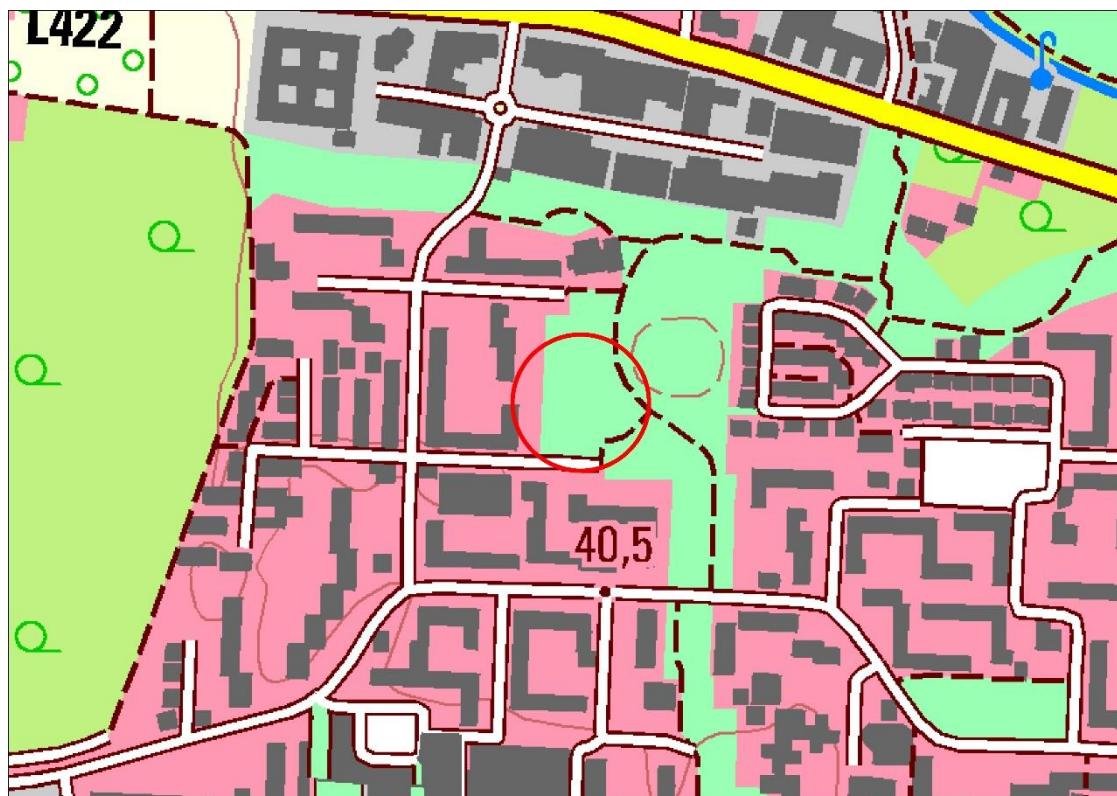


Abbildung 1: Lageplan des Untersuchungsgebietes und seiner Umgebung

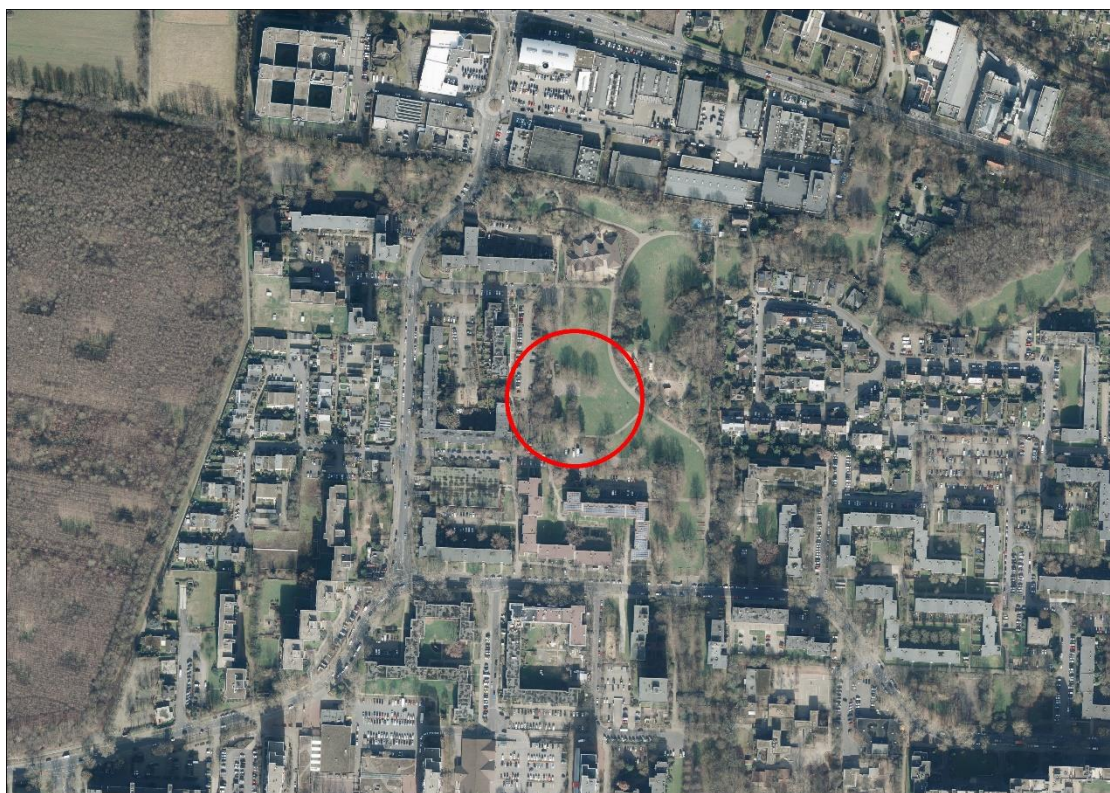


Abbildung 2: Luftbild des Untersuchungsgebietes und seiner Umgebung

Die **artenschutzrechtlichen Wirkfaktoren** beziehen sich auf die zu rodenden Gehölze, sowie den Neubau und den Betrieb der folgenden Bebauung.

Die bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren stellen sich wie folgt dar:

Baubedingte Wirkfaktoren

- Gehölzrodung zur Baufeldfreimachung (Baustraße, Baustellenlogistik, Lagerplätze)
 - Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vögeln, Säugetieren, Amphibien und Reptilien
 - Direkte und indirekte Tötung von Vögeln, Säugetieren, Amphibien und Reptilien
- Entfernung und/oder Versiegelung des Bodens zur Flächenumnutzung
 - Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vögeln, Säugetieren, Amphibien und Reptilien
- Baubedingte Lärmemissionen (z.B. Maschineneinsatz)

Anlagebedingte Wirkfaktoren

- Flächenversiegelung durch Flächenumnutzung
 - Versiegelte Flächen stehen langfristig nicht mehr als Vegetationsflächen und Lebensraum für verschiedene Artengruppen zur Verfügung
- Visuelle Störreize (z.B. Silhouettenwirkung durch bauliche Anlagen, Veränderung des Landschaftsbildes durch Gehölzrodungen)

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

- Gefährdung von Vögeln durch transparente und spiegelnde Glaselemente („Vogelschlag an Glas“)
- Lichtemission
- Betriebsbedingte Lärmemissionen (z.B. Wohnbebauung, Verkehr)
- Visuelle Störreize (z.B. Verkehr und Bewegung durch neue Nutzungsformen, Reflektionen)

4 Ergebnisse der Datenrecherche

Entsprechend des Methodenhandbuches zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring wurde nach Daten recherchiert und eine Ortsbegehung durchgeführt (MKULNV NRW 2017). Die Vorgehensweisen und Ergebnisse der Recherchen werden nachfolgend dargestellt.

4.1 Auswertung des FIS „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) führt eine Datenbank, das sog. Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“, in der die Nachweise planungsrelevanter Tier- und Pflanzenarten gesammelt werden. Als Kartengrundlage dienen Messtischblätter (MTB) (TK 25), die wiederum in vier Quadranten (MTBQ) aufgeteilt sind. Die Datenbank des LANUV bildet alle planungsrelevanten Arten ab, für die ein Nachweis im entsprechenden Quadranten vorliegt.

Die vom LANUV bereitgestellten Daten erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Gleichzeitig lässt der Bezugsraum des MTBQ keinesfalls den Schluss zu, dass die aufgeführten Arten auch tatsächlich im hier vorliegenden Plangebiet auftreten.

Die „Ampelbewertung“ des Erhaltungszustandes verdeutlicht den Erhaltungszustand der Population. Bei einer grünen Ampel ist dieser günstig/gut, bei gelber Ampel ungünstig und bei roter Ampel ist der Erhaltungszustand ungünstig bzw. schlecht.

Das Plangebiet liegt im MTBQ 4706/2. Die Abfrage erfolgte am 12.10.2020. Die Ergebnisse wurden weiter nach den im Eingriffsbereich vorhandenen Lebensraumtypen gefiltert (Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken, Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen, Gebäude, Höhlenbäume und Horstbäume).

Es ergibt sich folgende Artenliste möglicherweise vorkommender planungsrelevanter Arten (Tabelle 1):

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten für den Quadranten 2 des Messtischblattes 4706 nach vorhandenen Lebensraumtypen des UG (LANUV 2020).

Art	Art deutsch	Erhaltungszustand in NRW
Säugetiere		
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserschneckenfledermaus	G
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler	G
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	G
Vögel		
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	G
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	G
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	G
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	unbek.
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	U-
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	U
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	G
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	U
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl	U
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	G
<i>Oriolus oriolus</i>	Pirol	U-

<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	U
<i>Riparia riparia</i>	Uferschwalbe	U
<i>Saxicola rubicola</i>	Schwarzkehlchen	G
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	unbek.

Erhaltungszustand **G** = günstig **U** = ungünstig/unzureichend **S** = schlecht

Abbildung 3: Legende zu Tabelle 1

4.2 Auswertung des Landschaftsinformationssystems (LINFOS)

Des Weiteren führt das LANUV ein Fundortkataster, das **LINFOS** (Landschaftsinformationssammlung), das über kartographische Darstellungen Artnachweise planungsrelevanter Arten und textliche Erläuterungen dazu bietet (z. B. Funddatum / Kartierer). Die Datenabfrage erfolgte am 12.10.2020 beim LINFOS und hatte folgendes Ergebnis:

Im UG und seinem potenziell betroffenen Umfeld gibt es keine Nachweise planungsrelevanter Arten im Fundortkataster des LANUV.

4.3 Expertenbefragung

Im Rahmen der Expertenbefragung wurden am 28.09.2020 die örtlichen Naturschutzverbände BUND, Nabu und das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW sowie das Amt 70 der Stadt Ratingen und die Biologische Station Haus Bürgel per E-Mail kontaktiert.

Zum Zeitpunkt der Fertigstellung lagen keine Rückmeldungen vor.

4.4 Auswertung der Fundmeldung von Meldeplattformen

Da für das MTBQ drei Fledermausarten angegeben sind, wurde der Atlas der Säugetiere Nordrhein-Westfalens auf rezente Meldungen dieser Arten überprüft. Die Recherche ergab folgende Ergebnisse (Tabelle 2):

Tabelle 2: Fundmeldungen von Fledermäusen im Säugetieratlas NRW (LWL 2019).

Art	Fundmeldung
Wasserfledermaus	Keine Fundmeldungen
Abendsegler	Keine Fundmeldungen
Zwergfledermaus	Keine Fundmeldungen

Da im FIS und LINFOS keine Fundpunkte zu Amphibien- oder Reptilienarten für den Bereich benannt sind, wurde die Datenbank der Fundmeldungen des Arbeitskreises Amphibien und Reptilien Nordrhein-Westfalen auf Meldungen aus dem Bereich ausgewertet. Für den Bereich sind keine Funde gemeldet.

4.5 Ergebnisse der Ortsbesichtigung

Die Ortsbesichtigung des UG fand am 07. Oktober 2020 statt.

Südlich ist das Plangebiet durch Gebüschstrukturen und Solitärbäume vom bestehenden Wende-
hammer am Ende der Liebigstraße abgegrenzt (Abbildung 4 und 5).



Abbildung 4: Gebüsch als Abgrenzung zur Straße (Buteo Lök)



Abbildung 5: solitäre Platane (Buteo Lök)

Nach Westen zu den zur Wohnbebauung gehörenden Parkflächen ist das Plangebiet durch einen Gehölzstreifen getrennt. Der Streifen beinhaltet diverse Überhälter und Gebüschstrukturen. Teilweise wird der Heckenstreifen als wilde Müllkippe genutzt (Abbildung 6, 7 und 8).



Abbildung 6: Ansicht des Gehölzstreifens von den Parkplätzen der Wohnbebauung (Buteo Lök)



Abbildung 7: Gehölzstreifen mit diversen Überhältern (Buteo Lök)



Abbildung 8: Wilde Müllkippe im Heckenstreifen (Buteo Lök)

Der östliche Teil des Plangebietes ist durch einen Basketballplatz und Rasenflächen geprägt. Auf dem Rasen befinden sich diverse Solitäräume (Abbildung 9 und 10).



Abbildung 9: Basketballfeld mit Rasen und Solitärbäumen (Buteo Lök)



Abbildung 10: Solitärer Bergahorn (Buteo Lök)

5 Prüfung möglicher Verstöße gegen Verbotstatbestände

Es ist zu prüfen, ob die Planung zu Betroffenheit planungsrelevanter Arten führen kann. Hierzu wird das Vorkommen der innerhalb des Messtischblattquadranten zu erwartenden planungsrelevanten Arten (siehe Tabelle 1) bewertet.

Greifvögel / Eulen

Die im UG befindlichen Solitär- und Heckengehölze haben teils ausreichende Größen, um Eulen- und Greifvogelhorste zu beherbergen. Im Untersuchungsgebiet konnten Sperber, Mäusebussard und Turmfalke nicht ausgeschlossen werden.

Singvögel

Die im Plangebiet befindlichen Gehölzstrukturen bieten einen potenziellen Lebensraum für geschützte Vogelarten. Somit können Vorkommen der angegebenen planungsrelevanten Singvogelarten nicht ausgeschlossen werden.

Fledermäuse

Die im Plangebiet befindlichen Gehölze weisen potenziell Baumhöhlen auf. Diese bieten möglicherweise Quartierplätze für Fledermäuse. Somit können Vorkommen der angegebenen planungsrelevanten fledermausarten nicht ausgeschlossen werden.

Fazit

Da potenziell Fledermausquartiere und Brutstätten verschiedener Vogelarten im UG vorkommen können, müssen Maßnahmen ergriffen werden, um die Auslösung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu vermeiden.

6 Handlungsempfehlung

Durch das Vorhaben kann es zur Auslösung des Tötungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, des Störungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG und des Verbotes der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kommen. Zur Vermeidung der Auslösung der Verbotstatbestände empfehlen wir, folgende Maßnahmen zu ergreifen:

Die notwendigen **Rodungsmaßnahmen sollten außerhalb der allgemeinen Vogelschutzzeit nach § 39 BNatSchG zwischen Oktober und Februar durchgeführt werden**. So kann vermieden werden, dass Vögel verletzt, getötet oder in ihrer Fortpflanzung gestört werden.

Da die **Gehölze** potenzielle Quartierplätze für Fledermäuse bieten, empfehlen wir, die Gehölze vor der Rodung im Rahmen einer Umweltbaubegleitung im laubfreien Zustand durch eine fachkundige Person **auf Baumhöhlen und abstehende Rinde zu untersuchen**. Dabei sollen

Baumhöhlen ausgeleuchtet und per Endoskopkamera auf vergangene oder rezente Fledermausnutzung kontrolliert werden. Ist ein Besatz eventuell vorhandener Baumhöhlen auszuschließen, sollten diese Verschlussen werden, um eine spätere Besiedelung der Höhle zu vermeiden. Alternativ kann das betroffene Gehölz im Anschluss an die Kontrolle und bei negativem Befund direkt gefällt werden.

Vor Beginn der Rodungsarbeiten ist zu klären, wo eventuell gefundene Fledermäuse im Bedarfsfall gepflegt werden können. Eine im **Fledermausschutz sachkundige Person** sollte während der Rodungsarbeiten kurzfristig erreichbar oder vor Ort sein.

Potenzielle und tatsächliche **Fledermausquartiere** sollten entsprechend der vom LANUV aufgeführten Artenschutzmaßnahmen (MKULNV NRW 2013b) **im räumlichen Zusammenhang ausgeglichen werden**.

Die spätere Bebauung des UG birgt betriebsbedingte **Gefahren für Vögel in Form von transparenten und spiegelnden Glaselementen**, die von Vögeln nicht als Hindernis wahrgenommen werden können. Aufgrund des möglichen Vorkommens planungsrelevanter Arten, deren Beeinträchtigung möglicherweise erhebliche Auswirkungen auf die Lokalpopulation haben kann, empfehlen wir, bei der Errichtung sämtlicher Glaselemente darauf zu achten, dass sog. „vogelfreundliches Glas“ (vgl. „Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht, Schweizerische Vogelwarte Sempach, 2012“ (SCHMID et al. 2012) und „Vogelanprall an Glasflächen - Geprüfte Muster“ (RÖSSLER et al. 2014)) verwendet wird.

Künstliche Beleuchtung kann erhebliche negative Auswirkungen für verschiedene Tierarten (Insekten, Fledermäuse, Vögel) hervorrufen (GEIGER et al. 2007). Sollte im Rahmen des Vorhabens die bestehende öffentliche Beleuchtung verändert oder ausgebaut werden, sollte dies „fledermausfreundlich“ erfolgen. Auch im Rahmen der geplanten Bebauung sollte die Notwendigkeit zusätzlicher Beleuchtung stets kritisch hinterfragt werden. Bei nicht zu vermeidender Notwendigkeit von Beleuchtung, kann die Beleuchtung jedoch möglichst so erfolgen, dass negative Auswirkungen auf Fledermäuse minimiert werden. Anwendungshinweise dazu liefern z.B. GEIGER et al. (2007), SPOELSTRA et al. (2017) und VOIGT et al. (2018).

Bei Berücksichtigung der Handlungsempfehlungen ist sichergestellt, dass durch das Vorhaben:

- keine Tiere verletzt oder getötet werden (entspr. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),
- keine Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert (entspr. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG),

- keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt (entspr. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG).

Bochum, 13. Oktober 2020

P. Bednarz

Patrick Bednarz

Buteo Landschaftsökologen

7 Literaturverzeichnis

BNATSCHG (2009): Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist. o. O.

FFH-RL, (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) (1992): Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (ABl. L 158 vom 10.6.2013, S. 193). o. O.

LANUV, (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen) (2011): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen. 4. Aufl. Recklinghausen.

LANUV, (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen) (2020): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen - Planungsrelevante Arten. <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe>

LWL, (Landschaftsverband Westfalen-Lippe) (2019): Atlas der Säugetiere Nordrhein-Westfalens. <http://saeugeratlas-nrw.lwl.org/>

MKULNV NRW, (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz) (2017): Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring. Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH Trier (M. Klußmann, J. Lüttmann, J. Bettendorf, R. Heuser) & STERNA Kranenburg (S. Sudmann) u. BÖF Kassel (W. Herzog). Schlussbericht zum Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen Az.: III-4 - 615.17.03.13. online. o. O.

MWEBWV NRW & MKULNV NRW (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW. o. O.

VS-RL, (Vogelschutzrichtlinie) (2009): Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (ABl. L 020 vom 26.1.2010, S. 7), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (ABl. L 158 vom 10.6.2013, S. 193). o. O.

8 Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten für den Quadranten 2 des Messtischblattes 4706 nach vorhandenen Lebensraumtypen des UG (LANUV 2020).....	7
Tabelle 2: Fundmeldungen von Fledermäusen im Säugetieratlas NRW (LWL 2019).	8

9 Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Lageplan des Untersuchungsgebietes und seiner Umgebung	5
Abbildung 2: Luftbild des Untersuchungsgebietes und seiner Umgebung	5
Abbildung 3: Legende zu Tabelle 1	8
Abbildung 4: Gebüsch als Abgrenzung zur Straße (Buteo Lök).....	9

Abbildung 5: solitäre Platane (Buteo Lök).....	9
Abbildung 6: Ansicht des Gehölzstreifens von den Parkplätzen der Wohnbebauung (Buteo Lök)	10
Abbildung 7: Gehölzstreifen mit diversen Überhängen (Buteo Lök).....	11
Abbildung 8: Wilde Müllkippe im Heckenstreifen (Buteo Lök)	11
Abbildung 9: Basketballfeld mit Rasen und Solitärbäumen (Buteo Lök)	12
Abbildung 10: Solitärer Bergahorn (Buteo Lök)	12